

9 Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2722

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Minister Jäger das Wort.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herzlichen Dank. – Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf ist ja schon im Vorfeld umfänglichst diskutiert worden. Ich habe erfahren, dass die Fraktionen heute auf eine Debatte verzichten. Deswegen möchte ich meine Einbringung kurzhalten.

Meine Damen und Herren, der Stärkungspakt soll insbesondere überschuldete oder in der mittelfristigen Finanzplanung in die Überschuldung geratene Kommunen soweit unterstützen, dass sie sich aus den Fesseln des Nothaushaltes befreien können und wieder zu ausgeglichenen Haushalten kommen.

Der Stärkungspakt Stadtfinanzen hat ein Volumen von 5,85 Milliarden € bis zum Jahre 2020. Die nach dem Gesetz erforderlichen Haushaltssanierungspläne haben fast alle Kommunen, die am Stärkungspakt sowohl der Stufe I als auch der Stufe II teilnehmen, inzwischen vorgelegt.

Wenn man eine Verteilung einer solch großen Summe vornimmt, dann ist Fairness in der Verteilung das oberste Gebot. Um Fairness herzustellen, sind wir verpflichtet, die richtigen Zahlen zu verwenden. Das ist unsere gesetzliche, aber, wie ich finde, auch unsere moralische Pflicht gegenüber den teilnehmenden Kommunen. Dass die Neuberechnung erforderlich ist, hängt damit zusammen, dass in der Vergangenheit eine ganze Reihe von Kommunen nicht mit der ausreichenden Sorgfalt amtliche Statistiken geführt hat, dies inzwischen festgestellt worden ist und diese Neuberechnung und Korrektur damit erforderlich geworden ist. Klar ist: Wir werden alle Kommunen gleich behandeln, aber es gilt auch unser Wort: Zu viel gezahlte Mittel werden wir nicht zurückfordern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich weiß, dass die Kommunen selbst, die Vielzahl der Abgeordneten, aber auch ich mir vorstellen könnte, dass dieser Stärkungspakt ein deutlich höheres Volumen hat, wenn wir noch intensiver den Kommunen helfen wollen. 5,85 Milliarden € sind allerdings eine Größenordnung, die das Land bis an die Schmerzgrenze dessen, was im eigenen Haushalt vertretbar ist, bringt. Deshalb meine Bitte an alle Fraktionen hier im Hause, sich an die gemeinsame Beschlusslage der letzten Legislaturperiode zu erinnern. Ohne

eine Beteiligung des Bundes, insbesondere bei den Sozialausgaben der Kommunen, werden wir langfristig mit eigenen Mitteln, mit Mitteln des Landes die kommunalen Haushalte nicht vollständig konsolidieren können. An dem Ziel, dass der Bundesgesetzgeber deutlich mehr Unterstützung für die Kommunen leistet, sollten wir gemeinsam arbeiten. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Wie der Minister schon angekündigt, haben sich die Fraktionen darauf verständigt, keine Debatte zu führen.

Wir können also abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/2722** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer stimmt dem so zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig überwiesen.

Jetzt würde ich gerne Tagesordnungspunkt 10 aufrufen. Wir brauchen noch einen kleinen Moment, weil der Minister auf dem Weg ist.

(Minister Dr. Norbert Walter-Borjans betritt den Saal.)

– Ah. Der schnellste Minister im Plenum.

Ich rufe auf und lese ganz langsam vor:

10 Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2652

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile dem nun ankommenden Minister Herrn Dr. Walter Borjans das Wort. Bitte schön.

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister: Ich bedanke mich sehr, Herr Präsident. – Meine Damen und Herren! Wir bringen das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes in den Landtag ein, weil das Sparkassengesetz aus mehreren guten und wichtigen Gründen veränderungsbedürftig bzw. novellierungsbedürftig ist.

Einer dieser Gründe ist, dass die nicht mehr existierende WestLB in § 37 als Sparkassenzentralbank abgelöst werden muss. Das bisherige Gesetz enthält zwar eine Klausel für den Fall, dass die WestLB diese Rolle nicht mehr ausfüllen kann. Wenn es die WestLB nicht mehr gibt, ist es aber geboten, diese